

Firma
F. Lang & K. Menhofer Baugesellschaft MBH & CO KG
Verkehrswegebau OÖ
Salzburger Straße 323
4030 Linz

Kennzeichen	Bearbeiter/in	Durchwahl	Datum
341/20	Frau Schöllhammer	27	13. Mai 2020

Betrifft
Straßenpolizeiliche Bewilligung gem. § 90 StVO 1960

VERORDNUNG

Der Bürgermeister als die gemäß § 94 d Zif. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 zuständige Behörde verfügt gemäß § 43 Zif. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 6/2017, zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im gesamten Gemeindegebiet von 4482 Ennsdorf, nachstehende Verkehrsbeschränkungen:

- 1) Wartepflicht bei Gegenverkehr
Unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die gesperrte Fahrtrichtung
- 2) Geschwindigkeitsbeschränkung
Auf 30 km/h von 40 m vor bis 40 m nach dem Behinderungsbereich
- 3) Halten und Parken verboten
mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ 25 m vor bis nach dem Behinderungsbereich

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Der Bürgermeister

Daniel Lachmayr

